

Stuttgarter Verein

VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT IN STUTT GART

Haftpflichtversicherung.

Bezirks-Direktion
Bezirks-Verwaltung
Generalagentur

Zweig-niederl. Elbing Versicherungsschein Nr. H *1059589*

Zwischen dem Stuttgarter Verein Versicherungs-Aktiengesellschaft in Stuttgart und

Lina Tegenscheu Erben vertreten durch
Herrn Obersteuorsekretär Lange
Elbing

ist gegenwärtiger Versicherungsvertrag für die Zeit vom *18. Oktbr.* 192*6*
mittags 12 Uhr bis *18. Oktbr.* 192*6* mittags 12 Uhr geschlossen worden;
er gilt stets auf ein weiteres Jahr verlängert, wenn nicht drei Monate vor Ab-
lauf der Vertragsdauer gekündigt wird.

Hierüber wird dem Versicherungsnehmer dieser Versicherungsschein ausgestellt,
welcher mit seinen Einlagen *) den Inhalt des Vertrags erschöpfend wiedergibt.

STUTT GART, den *18. Oktober* 192*6*.

Stuttgarter Verein

VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT IN STUTT GART

Der Generaldirektor:

Dr. George

*) Einlagen: Antragsvordruck H.

La (neu)

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Haftpflicht-Versicherung.

I. Der Versicherungsschutz (§§ 1—4).

§ 1. Gegenstand der Versicherung. 1. Der Stuttgarter Verein, nachher kurz St. V., gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, daß er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Ereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschäden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschäden) zur Folge hatte, für diese Folgen

auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts
von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht
a) aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen (§ 7) angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers (verichertes „Risiko“);
b) aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos, soweit sie nicht in dem Halten oder Führen von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (abgesehen von Ruderbooten) bestehen;
c) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluß der Versicherung neu entstehen, gemäß § 2 (Vorsorge-Versicherung).

3. Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung ausgedehnt werden auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschädigung, die weder durch Personenschäden, noch durch Sachschäden entstanden ist, sowie wegen Abhandenkommens von Sachen. Auf die Versicherung wegen Abhandenkommens von Sachen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

§ 2. Vorsorge-Versicherung. Für die Vorsorge-Versicherung (§ 1 Ziff. 2c) gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen folgende besondere Bedingungen:

1. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne daß es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, auf Anforderung des St. V., die auch durch einen der Prämienrechnung beigedruckten Hinweis erfolgen kann, binnen eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Unterläßt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem St. V. eine Vereinbarung über die Prämie für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahrertritt ab. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, daß das neue Risiko erst nach Abschluß der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

2. Der Versicherungsschutz wird auf den Betrag von 200 000 Goldmark für Personenschäden und 10 000 Goldmark für Sachschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Deckungssummen festgesetzt sind.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit

- dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, von Theatern, Kino- und Filmunternehmungen, Zirkussen und Tribünen, ferner von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen aller Art (abgesehen von Ruderbooten) und dem Lenken solcher Fahrzeuge, sowie der Ausübung der Jagd;
- der Verwendung von Röntgenapparaten;
- Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiblen Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist.

§ 3. Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes. I. Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung der Prämie, der im Antrage angegebenen Kosten und etwaiger öffentlicher Abgaben. Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Bezug begahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem festgesetzten Zeitpunkt.

II. 1. Die Leistungspflicht des St. V. umfaßt die Prüfung der Haftpflichtfrage, den Ertrag der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer auf Grund eines von dem St. V. abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat, sowie die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem St. V. gewünscht oder genehmigt, so trägt der St. V. die gebührenden Kosten des Verteidigers, gegebenensfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. Hat sich der Geschädigte der öffentlichen Klage zwecks Erlangung einer Buße als Nebenkläger angeschlossen, so ersetzt der St. V. auch die durch die Nebenklage erwachsenden notwendigen Kosten.

Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Anwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der St. V. an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2. Für den Umfang der Leistung des St. V. bilden die in dem Versicherungsschein (§ 7) angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Versicherungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis.

3. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der St. V. den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

4. Die Aufwendungen des St. V. für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vergl. aber Ziffer III, 1).

III. 1. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der St. V. die Projektkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Der St. V. ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.

2. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der vom Statistischen Amt aufgestellten Sterblichkeitsstafel für die männliche Gesamtbevölkerung des Deutschen Reichs (3. Vierteljahrstafel zur Statistik des Deutschen Reichs 1908) und eines Zinsfußes von jährlich 3 1/2% ermittelt.

3. Falls die von dem St. V. verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat der St. V. für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 4. Ausschlüsse. 1. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf:

- Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbeibehaltung, Fürsorgeansprüche (vgl. z. B. die §§ 616, 617 BGB., 63, 553 HGB., 59 Sced. und die entsprechenden Bestimmungen der GewO., ArbZfO., sowie Ansprüche aus Tullmulschadengesetzen).
- Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; jedoch sind Ansprüche aus §§ 903, 1042, 1219 der ArbZfO. mitgedeckt.
- Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferdes-, Rads- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfen, sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
- Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.), Abwässern, ferner durch Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Wertes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Kammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer, sowie aus Sturzschäden durch Weidewich und aus Wildschäden.

6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- an fremden Sachen, welche sich in Benutzung, Gewahrsam oder Obhut des Versicherungsnehmers, seiner Angestellten, Arbeiter, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten befinden haben oder bezüglich welcher der Versicherungsnehmer zur Zeit der Beschädigung die Gefahr trug;
- an Sachen aus Anlaß ihrer Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen, bei unbeweglichen Sachen wegen Schäden an dem Teil, der Gegenstand der Arbeit bzw. Tätigkeit war, oder an einem nahe mit ihm zusammenhängenden Teile der unbeweglichen Sache. Die Bestimmung unter a findet auch in diesen Fällen Anwendung.

II. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

- Verpflichtungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorfall gleich.
- Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gegenseitige Ansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern des gleichen Versicherungsvertrags, bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen von gesetzlichen Vertretern, bei Gesellschaften und juristischen Personen Ansprüche von Mitgliedern des Vorstandes, von Geschäftsführern und Liquidatoren, ferner von persönlich haftenden Teilhabern und Gesellschaftern sowie deren Angehörigen. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern, Schwieger- und Großeltern, Kinder (auch Schwiegerkinder) und Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern und -kinder, ferner auch die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Geschwister, deren Ehegatten, Kinder und Geschwister des Ehegatten des Versicherungsnehmers.
- Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherungsnehmer besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung die Gesellschaft billigeweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohender.
- Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entsteht, sowie Sachschäden, der durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

II. Der Versicherungsfall (§§ 5, 6).

§ 5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers. Verfahren. 1. Wird ein unter den Versicherungsvertrag fallender Haftpflichtanspruch erhoben, so muß hiervon dem St. V. (vgl. § 12) innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief Anzeige erstattet werden. Durch Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des St. V. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den St. V. bei der Abwehr des Schadens, sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatsachen, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des St. V. für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

Die gleiche Verpflichtung besteht, wenn wegen eines Ereignisses, das einen Haftpflichtanspruch im Gefolge haben könnte, gegen den Versicherungsnehmer ein polizeiliches oder strafgerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

Zur Beachtung im Schadenfall!

Die Haftpflichtversicherung hat die Aufgabe, dem Versicherten Schutz zu gewähren:

1. wenn unbegründete Ansprüche gegen ihn erhoben werden; in diesem Fall übernimmt der Stuttgarter Verein die Verteidigung des Versicherten gegenüber den Forderungen des Geschädigten und die Abwehr solcher Ansprüche;

2. wenn begründete Ansprüche erhoben werden, d. h. wenn nach gesetzlichen Bestimmungen wirklich eine Schadenersatzpflicht des Versicherten gegeben ist; in diesem Fall ersetzt der Stuttgarter Verein im Rahmen und Umfang des Vertrags dem Versicherten die von ihm an den Geschädigten zu leistende Entschädigung.

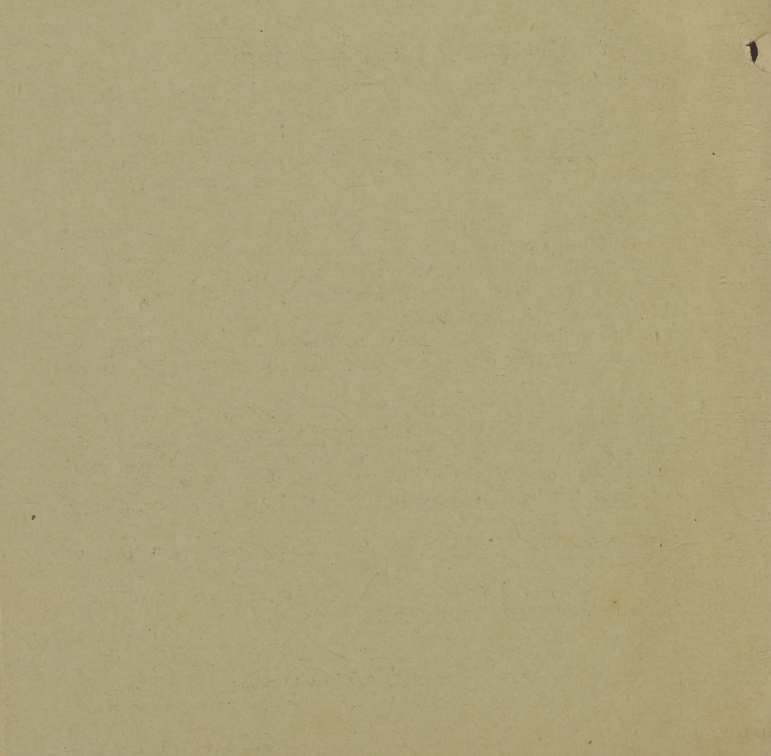
Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schadenersatz liegt in der Regel nur dann vor, wenn den Versicherten irgend eine Schuld an dem Schadenergebnis trifft.

Der Versicherte soll nie eine Haftbarkeit anerkennen, bevor der Stuttgarter Verein den Schadenfall geprüft und sich darüber ausgesprochen hat. Ungeeignete Mitteilungen führen leicht dazu, daß der Verletzte Ansprüche erhebt und verfolgt, auch wenn keine Haftpflicht vorliegt, oder daß er seine Ansprüche ungebührlich steigert.

Etwasge Haftpflichtschäden sind unverzüglich direkt der Zentrale nach Stuttgart zu melden.

Leichtere Haftpflichtschäden, die am Sitz der zuständigen Bezirksverwaltung sich ereignen, sind dieser anzuzeigen.

Stuttgarter Verein
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT IN STUTTGART





Stuttgarter Verein

VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT IN STUTTGART

19 Erforschen
19 W. I. Kraft ges.
19 Wied. erforsch.

Archivstempel *)

Die mit *) bezeichneten Rubriken sind vom Archiv zu führen von den Arbeitsbereichen des H.-Betriebs zu erfüllen.

H

Staat (Provinz)	Regierungsbezirk	Kreis	Bezirksdirektion	Agentur	Vers.Schein Nr.
					H 1059589

Antrag auf Haftpflichtversicherung.

1. Vor- und Zuname, Firma?
2. Stand, Beruf oder Betrieb?
3. a) Wohnort?
b) Straße und Hausnummer?
4. a) Soll mit der Einlösung des hiermit beantragten Versicherungsscheins oder, falls der Versicherungsnehmer damit in Verzug kommt, mit dem Eintritt des Verzugs eine bestehende Versicherung erlöschen?
b) Ist die Prämie zu dieser Versicherung fürs laufende Versicherungsjahr bezahlt und wann? **Wichtig, daher genau beantworten!**
5. a) Gehören Sie einer Vereinigung an, mit welcher der Stuttgarter Verein einen Empfehlungsvertrag geschlossen hat, u. welcher?
b) Welchem Landes- oder Provinzialverband ist die Vereinigung angegliedert?
6. a) Auf wie viel Jahre soll versichert werden?
b) Soll die Prämie jährlich oder halbjährlich entrichtet werden?

1. *Lina Tegen rebe Erben*
2. *verh. Inf. Pl. Obermeierschreiber Lange*
3. a) *Ulbing* ~~*Roonstr. 1*~~ *Roonstr. 1.*
b) *Ulbing* Nr. _____
4. a) *Nein* Ja oder Nein? Nr. _____ früher
Sekt. _____, Gruppe _____
b) *Nein* Ja oder Nein? am _____ 192 _____
5. a) *Nein*
b) _____
6. a) Auf *10* Jahre.
b) *jährlich*

7. Regelleistung des Vereins: Personenschäden Sachschäden Wasserleitungsschäden Vermögenschäden
 bis zum Höchstbetrag von 200 000 RM. 10 000 RM. 10 000 RM. ein Viertel der Vers.summe für Sachschäden.

Ausnahmen siehe Ziff. I 1 A c2, II 7, IV B 1, 2, 4, V 2, VI 9, VII 6b, XIII 2 im Antrag und Ziff. II 7, V A 1, VI A 1, 4, 8, VII A 3b, 5, XIII a u. c der besonderen Bedingungen. Über den Umfang der Sachschadenversicherung vergl. H.A.B. § 4. Auf den Ausschluß von Schäden an fremden Sachen nach Ziffer 6 a und b daselbst wird besonders hingewiesen.

- a) Sollen diese Regelleistungen gelten? *Ja* Ja oder Nein?
- b) Welche andere Summen werden beantragt?

für Personenschäden . . . GM. _____
 „ Sachschäden . . . „ _____
 „ Wasserleitungsschäden . . . „ _____
 % Zuschlag für höhere Deckungssummen . . .
 % Nachlaß für niedrigere

Prämie			
RM.	Pf.	RM.	Pf.
<i>7.50</i>	<i>50</i>		
<i>7.50</i>	<i>50</i>		
<i>7.50</i>	<i>50</i>		

Zus.		
Insgesamt		

Ergänzung betr. die Prämie und Versicherungsleistung.

1. Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, mittags 12 Uhr, von dem an die Prämie berechnet ist, vorausgesetzt, daß der Vers.nehmer den Versicherungsschein bei Vorzeigung ohne Verzug (H.A.B. § 31) eingelöst hat. Übersendung des Versicherungsscheins durch die Post steht der Vorzeigung gleich.
2. Die Prämie ist im voraus zahlbar. Die Folgeprämie ist fällig, wenn die Versicherungsperiode (Vers.zeit) beginnt
 a) in der ersten Monatshälfte (1. - 15. einschl.):
 am **ersten** desselben Monats
 b) in der zweiten Monatshälfte:
 am **ersten** des folgenden Monats.
3. Bei unterjähriger Prämienzahlung gilt folgendes: Die ausstehenden Prämienraten für das laufende Versicherungsjahr gelten jeweils gestundet und sind nachzuzahlen, wenn die Versicherung aus irgend einem Grunde erlischt, bevor die gestundeten Raten bezahlt sind. Außerdem ist die Gesellschaft berechtigt, die ausstehenden Raten für das laufende Versicherungsjahr an etwaigen Entschädigungen zu kürzen.
4. Eine Goldmark im Sinne dieser Versicherung entspricht dem Wert von 10/12 nordamerikanischen Dollar.
5. Die Leistungen aus dem Vertrag sind bewirkt mit dem Eingang des vollen Gegenwertes des zu zahlenden Goldmarkbetrages bei dem Berechtigten.
6. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist für alle Zahlungen der letztmals vor dem Zahlungstag notierte amtliche Kurs maßgebend.

Vorläufiger Versicherungsschutz ab _____ 192 _____
 vor- mittags _____ Uhr ist mittels Vordruck V 8 (neu)
 nach- (Nichtzutreffendes streichen)
 zugesagt am _____ 192 _____
 Bezahlt wurden: Prämie RM. _____
 Versicherungssteuer „ _____
 Ausstellungsgebühr „ _____
 zusammen: RM. _____

Bezirks- Direktion:
 Verwaltung: _____ (Unterschrift)

8. Welche besonderen Bedingungen sollen außer denjenigen auf Seite 6 bis 8 vereinbart werden?
 (Mündliche Nebenabreden sind ungültig, vergl. H.A.B. § 7).

8. *Keine*

Ich habe die umstehenden Positionen Ziffer _____ zur Versicherung beantragt, erkläre mich **einen Monat lang** an diesen Antrag gebunden und unterwerfe mich den für die beantragte Versicherung maßgebenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, von denen ich Kenntnis genommen habe.

Ulbing, den *4. Okt.* 192 *6*

W. Lange
 (Unterschrift des Antragstellers, Vers.nehmers)

Zur Beachtung! Besondere Versicherung ist zu nehmen für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge.

(Antragsvermittler, womöglich mit Stempel.)

	Prämie			Prämie	
	H	W		H	W
	GM.	Zpf.		GM.	Zpf.
I. 1. A als Haus- und Grundbesitzer? <i>Ja</i>					
Besond. Bed. S. 6, Ziff. I 1.					
Sind Sie Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Generalmieter oder Verwalter? <i>gegen keine Person</i>					
Für welches Objekt wird Versicherung beantragt?					
a) Haus <i>Roos</i> Straße Nr. <i>1</i>					
in <i>Ellerung</i> Platz					
Wie hoch war am <i>1</i> Juli 1914 der jährliche Mietwert des Hauses mit Nebengebäuden Ihrer eigenen Wohnräume? <i>4 M.</i>					
„ „ Geschäftsräume? „					
der zur Vermietung bestimmt. Räume? „ <i>3000</i>					
zus. <i>3000</i>			<i>4</i>		
b) unbebautes Grundstück					
Straße Nr. _____ Platz _____					
in _____					
Wieviele Meter selbständiger Straßenfront hat dieses? _____ m					
Bemerkungen zu a und b: Bei mehreren Häusern und Grundstücken ist H Sammel a zu verwenden. Gegen die mit einem Geschäftsbetrieb oder Beruf verknüpften Haftpflichtgefahren ist stets besondere Versicherung nach Pos. II und folg. dieses Antragsvordruckes zu nehmen; in diesem Fall gilt der prämiensfreie Einschluß gemäß Pos. II A Ziff. 1 der Besonderen Bedingungen. Gärten ohne besondere Straßenfront, Einfahrt und Hofraum bei den für die Versicherung in Betracht kommenden Häusern zählen zu diesen und sind daher prämiensfrei.					
c) Sind in dem zu a bezeichneten Haus Auto- garagen, die gegen Entgelt vermietet werden?					
Andere Garagen lt. Bes. Bed. S. 6I, 1c prämiensfrei!					
1. Wieviele Stände sind vorhanden? _____ Stände					
2. Soll die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung und Abhandenkommens der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör versichert sein und zwar					
aa) mit Einschluß von Feuerschäden? _____					
bb) mit Ausschluß von Feuerschäden? _____					
Welche Versicherungssumme wird für jedes Kraftfahrzeug beantragt? _____ GM.					
Die vom Versicherungsnehmer beantragte Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der Ersatzleistung für jedes eingestellte Kraftfahrzeug und dessen Zubehör dar. Der Haftpflichtversicherer tritt für Schäden an den eingestellten Kraftfahrzeugen jedoch nur ein, wenn und soweit ein Sachversicherer nicht zur Ersatzleistung herangezogen werden kann.					
B 1. Beantragen Sie bezüglich des in I 1 A a bezeichneten Hauses auch Versicherung gegen Wasserleitungsschäden gemäß der Sonderbedingungen auf Seite 8?					
Die Prämie für Position B ist stets aus dem Gesamt-Mietwert (einschl. desjenigen für die Wohn- u. Geschäftsräume des Eigentümers) zu berechnen.					
2. Bestehen die Wasserleitungsrohre aus Blei? _____					
Bejahendenfalls 20% Zuschlag					
3. Ist im Versicherungsgrundstück eine Badeanstalt vorhanden? _____					
Diese ist näher zu beschreiben. _____					
Prämienzuschlag: <i>Direktion.</i>					
4. Sollen die Kosten, die zum Aufsuchen der schadhaf- ten Stelle und zur Wiederherstellung des ge- brochenen oder sonst schadhaf gewordenen Teils der Leitung notwendig sind, von der Versicherung ausgeschlossen werden? _____					
Wenn ja, dann 50% Nachlaß					
Übertrag: <i>4 50</i>					
<i>auf Seite 1</i>					
Fortsetzung von I.					
Übertrag:					
2. als Privatperson in Gestalt der Pauschal-Privathaftpflichtversicherung? Besond. Bed. S. 6 und 7, Ziff. I, 2.					
3. als Jäger, Jagdpächter, Jagdveranstal-ter und aus dem Besitz von Waffen und Munition? Besond. Bed. S. 7, Ziff. I 3. Für wen? _____					
4. als Besitzer einer Rundfunkanlage mit Hochantenne (Außenantenne) einschließ-lich derjenigen gesetzlichen Haftpflicht, die Sie in Beziehung auf diese Anlage durch Vertrag einem Dritten — Privatperson, Staats- oder Gemeinde- behörde — abgenommen haben? Besond. Bed. S. 7, Ziff. I 4.					
II. 1. als Inhaber des nachstehend bezeichneten Betriebes? — II 1 ist auch bei Versicherung nach Pos. III, IV u. V mit zu beantworten — Besond. Bed. S. 7, Ziff. II. Art des Betriebes: _____					
Ort: _____					
Straße: _____					
zugeteilt der _____ B.G. *)					
Nebenbetriebe: Art? _____					
Ort: _____					
2. Kommen im Betriebe vor: a) Installation bzw. Montage? b) Herstellung, Bearbeitung, Verwendung, Lage- rung oder Beförderung giftiger, explosibler oder feuergefährlicher Stoffe? Welche? _____					
3. Beschäftigt werden zus. _____ Personen (einschl. Vers.nehmer, Familienangehörigen, Lehr- lingen und Volontären) je GM. _____ = GM. ab _____ % Kopfrabatt „ _____					
4. Besitzen oder benützen Sie eine Starkstromleitung für eigene Zwecke, für die Sie unterhaltungs- pflichtig sind? Wie lang ist die Leitung a) auf eigenem Gelände? _____ km b) über fremdes „ _____ Geben Sie elektrischen Strom für Licht und Kraft ab? Hat jeder Abnehmer die Haftpflicht für Schäden, die aus der zu ihm führenden Leitung entstehen können, übernommen? Diese Ziffer ist auch bei Versicherung nach Pos. III, IV, V, VI, Ziff. 6 mitzubeantworten — s. Pos. II lit. C Ziff. 5 auf S. 7—					
5. Soll die Versicherung auch umfassen die Beschä- digung und das Abhandenkommen von Kleidungs- stücken und Fahrrädern Ihrer Angestellten und Arbeiter, sofern die Beschädigung oder der Ver- lust in den versicherten Betriebsräumen durch einen Betriebsunfall oder einen Einbruchdiebstahl oder durch Feuer verursacht worden ist? Beschäftigt werden zusammen _____ Personen Der Vers- Schutz wird auch ohne das Vorliegen einer ge- setzlichen Haftpflicht des Vers.nehmers gewährt. Beschäftigt werden zus. _____ Personen Der Höchstbetrag der Ersatzleistung für ein Er- eignis ist derselbe, wie für Sachschäden auf Seite 1 unter Ziffer 7 festgesetzt. Von der Versicherung bleiben ausgeschlossen:					
*, B.G. = Berufsgenossenschaft.					
Übertrag: _____					

Prämie
GM. H.Pf.

Fortsetzung von II. Übertrag:

Geld, Wertpapiere, Sparkassenbücher und dergl., Uhren, Schmucksachen, Pelze und Kostbarkeiten.

Zusatzfragen für

6. Baubetriebe:

Sollen Sachschäden eingeschlossen sein, die durch Senkung von Grundstücken (Gebäuden, Gebäudeteilen) oder Erdbeben hervorgerufen werden (abweichend von H.A.B. § 4 I, 5)?
Senkungen oder Überschwemmungen bei Untergrundbahnbauten bleiben grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Hufschmiede:

Besond. Bed. S. 7, Ziff. II 7.

Sollen auch Schäden eingeschlossen sein, die beim Hufbeschlag unmittelbar oder mittelbar an den zu beschlagenden Tieren vorkommen (abweichend von H.A.B. § 4 I, 6 a und b)?
An jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20% selbst zu tragen.

8. Gas- oder Wasserwerke:

Wie lang ist die fertige Leitung? km.

9. Elektrizitätswerke:

Wie lang ist die elektrische **Hochspannungsleitung** (Leitung, in der die Spannungsdifferenz gegen Erde in irgend einem Teil über 250 Volt beträgt)? km
Wie lang ist die elektrische **Niederspannungsleitung** (Leitung in der die Spannungsdifferenz gegen Erde in keinem Teile über 250 Volt beträgt)? km

III. Als bauleitender Architekt? — II. 1, 2 u. 4

mitbeantworten! —
Besond. Bed. S. 7 Ziff. II u. III.

Vorhanden sind Teilhaber,
beschäftigt werden Personen.
Als Bauunternehmer ist Versicherung nach Ziff. II zu nehmen.

IV. als Gastwirt, Hotelier, Restaurateur, Inhaber einer Fremdenpension oder Kostgeberei? II. 1, 2 u. 4 mitbeantworten!

Besond. Bed. S. 7, Ziff. II u. IV.
als
Ist mit der Fremdenpension oder Kostgeberei ein Schankbetrieb verbunden?

A. Beschäftigt werden Pers. (einschl. Vers.nehmer, Familienangehörigen und Lehrlingen) = GM.

ab: % Koprabatt = "
Vorhanden sind Fremdenzimmer.
Für Säle, in denen jährlich mehr als 30 Lichtspiel- oder Theatervorstellungen stattfinden, ist Versicherung nach Pos. X zu nehmen.
Haben Sie Vergnügungseinrichtungen, wie Kähne, Gondeln, Schießstände im Freien oder in den Innenräumen?

Übertrag:

Prämie
GM. H.Pf.

Fortsetzung von IV. Übertrag:

B. — nur mit A versicherbar —

Soll versichert werden:

1. die gesetzliche Haftpflicht gemäß § 688 BGB. aus Abhandenkommen oder Beschädigung der von **Restaurationsgästen** bzw. Kostgängern zur **Aufbewahrung** übergebenen Sachen?
2. die gesetzliche Haftpflicht gemäß §§ 701, 702 BGB. wegen Abhandenkommens oder Beschädigung der von den **Logiergästen** eingebrachten Sachen?
— zu 1 und 2 je mit Ausnahme von Tieren, Fuhrwerk und Kraftfahrzeugen siehe Ziff. 5 —
Bis zu welchem Höchstbetrag sollen Schäden, die einem Gast an ein und demselben Tag zustoßen, versichert sein?

Bis zum Höchstbetrag zu Ziff. 1 von GM.

" " 2 " GM.

3. Sollen **Vermögensschäden** versichert sein?

4. Soll die gesetzliche Haftpflicht für Abhandenkommen oder Beschädigung der in der **Garderobe** zur Aufbewahrung abgegebenen Sachen von Gästen versichert werden?

Wie oft wird die Garderobe im Jahre benutzt? an Tagen

Vorhanden sind Haken

Bis zu welchem Höchstbetrag sollen Schäden, die einem Garderobebenutzer an ein und demselben Tag zustoßen, versichert sein?

Bis zum Höchstbetrag von GM.

NB. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, daß 1. die Garderobe ständig bewacht ist, 2. der Zutritt nur dem Garderobepersonal gestattet ist und 3. nicht leicht zu fälschende Garderobemarken ausgegeben werden. Sind diese Voraussetzungen gegeben?

5. Soll die gesetzliche Haftpflicht versichert sein
a) aus **Ausspannungen (Gastställen)**, sowohl wegen Verletzungen dritter Personen durch eingestellte fremde Pferde oder andere fremde Tiere, als auch wegen **Beschädigung** und **Abhandenkommens** der von Gästen eingestellten fremden Pferde oder anderer fremder Tiere und Fuhrwerke?
Wie viele Tiere können eingestellt werden?

..... Tiere
b) aus **Beschädigung** und **Abhandenkommen** der von Restaurations- und Logiergästen in eigens hierfür vorgesehenen Räumen eingestellten Kraftfahrzeuge samt Bestandteilen und Zubehör?

Wie viele Kraftfahrzeuge können eingestellt werden?

Sollen Feuerschäden mitversichert werden?

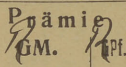
V. als Landwirt*) II 1, 2 u. 4 mit beantworten!

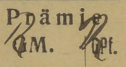
Besond. Bed. S. 7, Ziff. II und V.

Sofern Sie Mitglied des Reichslandbundes und des Deutschen Bauernbundes sind, welche von diesen Vereinigungen soll für diesen Antrag in Betracht kommen?

*) Unfall-Taggeldversicherung für das Personal wird nach Vordruck II Tag. geboten.

Übertrag:

	
Fortsetzung von V.	Übertrag:
1. Der Grundbesitz umfaßt:	davon
..... ha Ackerland u. Weinberge	f. d. Präm.-Berech. 100% = ha
..... „ Wiesen	75% = „
..... „ Wald	50% = „
..... „ Heide oder Moor	25% = „
..... „ Wasserfläche o. Ödland	10% = „
	ha
2. Sollen Deck- und Flurschäden anlässlich des Weidebetriebs mitversichert sein?	
Vorhanden sind:	Pferde,
..... Weidestiere,	Hengste,
..... Stück Rindvieh,	Stück Kleinvieh,
..... Zuchteber	Zuchteber
NB. Andere Sachschäden, die sich beim Auftrieb und während des Weidenlassens ereignen, und die Personenschäden fallen unter die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung nach Ziff. 1 (siehe auch besond. Bed. Ziff. V A, 1).	
An den Flurschäden hat der Vers.nehmer in jedem Schadenfall 25% selbst zu tragen.	
Für Schafe siehe besond. Bed. Ziff. V B.	
3. Soll Beschädigung fremder Tiere beim Belegen mitversichert werden?	
Vorhanden sind:	Zuchthengste,
..... -Stiere,	-Stiere,
..... -Eber,	Ziegen- bzw. Schafböcke
Zu 3: sofern eine Zuchttier-Genossenschaft versichert:	
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht	
a) der Genossenschaft als Eigentümerin der Zuchttiere	
b) der Genossen, bei denen jeweils die Zuchttiere zur Wartung und Pflege untergebracht sind und die als Tierhalter bzw. Aufsichtspflichtige gelten (§§ 833, 834 BGB.).	
Nicht versichert sind die Ansprüche der Genossen, bei denen die Zuchttiere stehen, gegen die Genossenschaft und umgekehrt.	
4. Soll die Haftpflicht aus der Haltung oder Verwendung von Hunden versichert sein?	
Wie viel Hunde halten Sie:	
a) im landwirtschaftlichen Betrieb?	Hunde
prämienfrei insoweit, als für Pos. VI mindestens GM. 14.— Prämie angesetzt sind,	
b) ausschließlich zu anderen Zwecken (Jagd u. a.)	Hunde
NB. Pferde zu außerlandwirtschaftlichen Fahren, Lohn-drescherei, Lohnpflügerei, wie überhaupt die Verwendung von unter Ziffer XIII 3 aufgeführten Maschinen zu fremden Zwecken sind nach Ziff. XII bzw. XIII 3 zu versichern.	
VI. aus der Ausübung von Gesundheitspflege:	
1. als Arzt ohne fachchirurgische Tätigkeit?	
2. „ Facharzt mit chirurgischer Tätigkeit?	
3. „ Zahnarzt in Deutschland approbiert?	
4. „ Zahnarzt im Ausland approbiert?	
5. „ Dentist ?	
Besond. Bed. S. 7, Ziff. II und VI.	
Frage 9 ist mit zu beantworten.	
Zu 1-5: beschäftigt werden	
Assistenzärzte und	
Assistenten.	
Die persönliche Haftpflicht der Assistenzärzte bzw. Assistenten ist eingeschlossen.	
6. aus der Verwaltung einer Heilanstalt , eines Krankenhauses , d. h. gegen Haftpflicht aus An-	
Übertrag:	

	
Fortsetzung von VI.	Übertrag:
ordnungen oder Unterlassungen, die nicht die ärztliche Behandlung der Kranken selbst betreffen?	
Welcher Art ist die Anstalt?	
Wo liegt sie zur Zeit?	
Vorhanden sind	Krankenbetten
Ärzte sind nach Ziff. 1—4 zu versichern.	
II 2 u. 4 ist mit zu beantworten	
7. als Tierarzt ?	
Sollen Kastrationsschäden eingeschlossen sein?	
Beschäftigt werden	Assistenzärzte
Die persönliche Haftpflicht der Assistenzärzte ist eingeschlossen.	
Sind Sie beamteter Tierarzt ohne Privatpraxis?	
Soll eine Tierklinik mitversichert sein?	
..... qm Grundfläche für Einstellung der Tiere	
Besond. Bed. S. 7, Ziff. II und VI.	
8. als Fleischbeschauer ?	
Besond. Bed. S. 7, Ziff. II und VI 8.	
— für Tierärzte prämienfrei —	
9. Besitzen oder verwenden Sie	Wie viele?
a) Röntgenapparate zu Heilzwecken?	
b) „ „ nur zu Untersuchungs-	
zwecken?	
Zu 9 a u. b ist der besondere Fragebogen H 39 (Röntg.) zu beantworten.	
Schäden, die aus dem Besitz und der Verwendung von Röntgenapparaten entstehen, werden nur mit 80% ersetzt.	
Die Anschaffung weiterer Röntgenapparate gilt nicht als Erweiterung des versicherten Risikos (H.A.B. § 1, 2 b); die Ausdehnung der Versicherung auf jeden weiteren Röntgenapparat ist vielmehr besonders zu beantragen.	
c) welche sonstigen Stoffe oder Apparate zu Bestrahlungszwecken?	
.....	
.....	
10. aus dem Betriebe einer Badeanstalt ?	
Besond. Bed. S. 7, Ziff. II und VI 9.	
Lage:	
mit täglich	Besuchern für die gewöhnlichen Bäder
mit täglich	Besuchern für die Spezialbäder
Welche Spezialbäder (Dampf-, Heißluft-, Moor-, Fango-, elektr. Bäder u. dgl.) kommen in Betracht?	
— Genaue Bezeichnung —	
.....	
.....	
Werden Röntgen-, Diathermie- und Bestrahlungsapparate verwendet?	
Welcher Art?	
Für sämtliche Apparate ist Prämie wie für Z. 9 zu berechnen.	
Für Röntgenapparate s. Bestimmungen Z. 9.	
Übertrag:	

	Prämie G.M. G.Pf.	
Fortsetzung von VI.		Übertrag:
Beschäftigt werden: Masseure, Nagelschneider, Hühneraugenoperateure.		
Die persönliche Haftpflicht dieser Personen wird nicht versichert.		
11. als Apotheker, Chemiker, Inhaber eines chem. Instituts, Laboratoriums, Drogisten?		
Vorhanden sind Geschäftsteilhaber		
..... technisches Personal		
..... sonstiges Personal		
Besond. Bed. S. 7, Ziff. II.		

	Prämie G.M. G.Pf.	
VII. 1. als politische Gemeinde?		
Besond. Bed. S. 7 und 8, Ziff. II und VII.		
mit Einwohnern		
Falls Kurtaxe mit Kurgästen im Jahr		
erhoben wird		
2. Ist die Bestreung der Bürgersteige rechtsgültig den Anliegern auferlegt?		
Verneinendenfalls 10% Zuschlag		
3. Soll Beschädigung fremder Tiere beim Belegen mitversichert werden?		
(Sowohl die in Selbstbetrieb gehaltenen als auch die bei dritten Personen, z. B. Farren-, Bullenhaltern, in Pflege gegebenen Zuchttiere der Gemeinde sind anzugeben).		
Vorhanden sind: Zuchthengste, Zuchtstiere, Zuchteber, Schaf- oder Ziegenböcke		
Die Versicherung nach Ziffer 3 umfaßt die gesetzliche Haftpflicht für Schäden, welche durch die Zuchttiere der Gemeinde anlässlich des Belegens fremder Tiere an den letzteren verursacht werden. Soweit die zur Versicherung angemeldeten Zuchttiere der Gemeinde einem Dritten (Farrenhaltern usw.) zur Gewährung von Stallung, Wartung und Pflege übergeben worden sind, erstreckt sich die Versicherung im Sinne von H.A.B. § 8 auch auf die Haftpflicht, die jenen Dritten als Halter der Gemeindezuchtstiere nach §§ 833, 834 BGB. trifft. Haftpflichtansprüche solcher Dritter wegen der durch die erwähnten Tiere verursachten Schäden sind ausgeschlossen.		
Dritte, die als selbständige Unternehmer auf eigene Rechnung Zuchtstiere halten, haben besondere Versicherung nach Pos. V 3 zu nehmen.		
4. aus dem Betrieb eines Schlacht- und Viehhofs?		
Zahl der im letzten Betriebsjahr geschlachteten bzw. aufgetriebenen Tiere Stück		
5. aus dem selbständigen Betrieb von Hafenanlagen, jedoch mit Ausnahme der Verwendung von Wasserfahrzeugen und der Schäden an Schiffen, Schiffsladung und sonstigen an Bord befindlichen Sachen?		
6. a) Soll die vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht der Halter von zur Bespannung der Feuerwehrfahrzeuge und zum Feuerbotendienst gestellten Pferden versichert werden?		
In Frage kommen Pferde		
Besond. Bed. S. 7, Ziff. VII A 4 a.		
b) Soll auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung der gestellten Pferde versichert werden?		
Übertrag:		

	Prämie G.M. G.Pf.	
Fortsetzung von VII.		Übertrag:
Welcher Wert soll pro Pferd versichert werden?		GM.
In Frage kommen Pferde		
Besond. Bed. S. 7, Ziff. VII A 4 b.		
VIII. A. als Kirchengemeinde?		
Besond. Bed. S. 7 und 8, Ziff. II und VIII.		
a) Mit Seelen		
b) Wie viel Böller werden benützt? Böller		
B. als Besitzer, Vorsteher, Leiter einer Schul- und Erziehungsanstalt?		
Besond. Bed. S. 7 und 8, Ziff. II und VIII.		
Welcher Art?		
Werden jährlich weniger als 150 Schultage abgehalten?		
Mit Lehrkräften		
„ Schülern, davon in der Anstalt wohnend oder verpflegt		
Soll die persönliche Berufshaftpflicht der Lehrkräfte eingeschlossen sein?		
C. als Lehrer?		
Besond. Bed. S. 8, Ziff. VIII, 3.		
Welchen Unterricht erteilen Sie?		
Ist Experimentalunterricht damit verbunden?		
Wieviel Pensionäre haben Sie?		

	Prämie G.M. G.Pf.	
IX. als Verein? *)		
Besond. Bed. S. 7 und 8, Ziff. II und IX.		
Art des Vereins:		
Zahl der Mitglieder		
Prämie pro Mitglied		
vorhanden sind: Böller und dergl.		
Zusatzfragen für Kriegervereine: Soll abweichend von Ziff. IX 1 b der besond. Bedingungen auf Seite 8 die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus der Teilnahme an Veranstaltungen eingeschlossen sein?		
freiwillige Feuerwehren: Sollen auch Schäden durch Feuerwehrpferde und an den Feuerwehrpferden versichert werden?		
Bejahendenfalls ist Ziffer VII, 6 zu beantworten.		

	Prämie G.M. G.Pf.	
X. aus dem Betrieb von Theatern, Schaulagen, Vergnügungsstätten?		
Besond. Bed. S. 7 und 8, Ziff. II und X.		
1. Welcher Art ist das Unternehmen?		
Vorhanden sind Sitzplätze		
nur für Reise-Schausteller: Welche Person mit festem Wohnsitz haben Sie zur Entgegennahme und Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen bevollmächtigt?		
.....		
— Genaue Adresse —		
*) Für Sportsfeste aller Art, sowie Vereins- u. Verbandsfeste, die über den Rahmen einer gewöhnlichen Vereinsveranstaltung hinausgehen, ist eine besondere Versicherung zu nehmen.		
Übertrag:		

<p>Fortsetzung von X. Übertrag:</p> <p>2. aus dem Betrieb einer Theatergarderobe?</p> <p style="margin-left: 20px;">Bejahendenfalls ist Pos. IV lit. B 4 zu beantworten und die Prämie hierher zu übertragen.</p> <hr/> <p>XI. als Tierhändler?</p> <p>Besond. Bed. S. 7 und 8, Ziff. II und XI.</p> <p>Wieviel Tiere haben Sie im Vorjahr gehandelt oder befördert?</p> <p>..... Pferde u. Maultiere, Zucht- u. Schlachtstiere,</p> <p>..... Großvieh (Ochsen, Kühe, Jungvieh)</p> <p>..... Kleinvieh</p> <hr/> <p>XII. als Tierhalter?</p> <p>Vorhanden sind:</p> <p style="margin-left: 20px;">Pferde bzw. Maultiere</p> <p style="margin-left: 20px;">Aushilfstiere</p> <p style="margin-left: 20px;">sonstige Zugtiere</p> <p style="margin-left: 20px;">Hunde*)</p> <p style="margin-left: 20px;">Bienenvölker</p> <p style="margin-left: 20px;">davon auch für Landwirtschaft:</p> <p>Befördern Sie gewerbsmäßig Personen gegen Entgelt?</p> <p>Führen Sie im Nebenbetrieb Lohnfahren aus:</p> <p>a) ständig?</p> <p>b) gelegentlich?</p> <p style="margin-left: 20px;">Wieviel Fahren ungefähr jährlich?</p> <p style="margin-left: 20px;">Fahren</p> <hr/> <p>XIII. aus dem Besitz und der Verwendung von</p> <p>1. Anschlußgeleisen:</p> <p>a) einschließlich der Haftpflicht für Beschädigung des rollenden Materials der Hauptbahn (abweichend von H.A.B. § 4 I 6)?</p> <p>b) ausschließlich der Haftpflicht lit. a)?</p> <p style="margin-left: 20px;">jährlich beförderte Wagen</p> <p style="margin-left: 20px;">Straßenübergänge und Gleiskreuzungen</p> <p style="margin-left: 20px;">Feld- und Fußweg-Übergänge</p> <p>2. Kranen, soweit es sich um Schäden handelt, die an den zu be- und entladenden Schiffen entstehen, unter Aufhebung der Ausschlußbestimmung in Pos. II A Ziffer 3 der besonderen Bedingungen und des § 4, I, Ziffer 6 H.A.B.?</p> <p>Wieviel Kranen sind vorhanden?</p> <p>Sachschäden werden nur mit 80% ersetzt.</p> <p>*) für Landwirte s. Ziff. V 4.</p> <p style="text-align: right;">Übertrag:</p>	<p>Prämie GM. Rpfl.</p>	<p>Fortsetzung von XIII. Übertrag:</p> <p>3. Maschinen, wie bewegbare und feststehende Dreschmaschinen, Motorsägereien, Dampfpflüge, Motorpflüge, Dampfstraßenwalzen,</p> <p>— bei selbständigen Betrieben ist stets Pos. II mitzubeantworten; Motortrecker, Raupenschlepper, Straßenzuglokomotiven und Anhänger an letztgenannte sind nach Antragsvordruck HKU 1 zu versichern —.</p> <p>Besond. Bed. S. 7, Ziff II bei selbständigen Betrieben und S. 8, Ziff. XIII.</p> <p>Art und Zahl:</p> <hr/> <p>XIV. Besondere hiervor nicht aufgeführte Risiken?</p> <p>Beschreibung:</p> <hr/> <p>XV. Soll in die Versicherung eingeschlossen sein auch die Haftpflicht, die den in untergeordneten Stellungen beschäftigten Personen in Ausübung auftragener (obliegender) Dienstverrichtungen erwächst?*)</p> <p>30% Zuschlag (nicht aus Pos. I, III [Teilhaberprämie], VI [Prämie für Assistenten der Ärzte und Dentisten und für Masseure, Nagelschneider, Hühneraugenoperateure] und Pos. VIII B hinsichtlich der Lehrkräfte) aus</p> <p>*) Die Haftpflicht der Vertreter des Vers.nehmers und der Betriebsleiter als solcher ist ohne weiteres in die Betriebshaftpflichtversicherung eingeschlossen.</p> <p style="text-align: right;">Auf die erste Seite übertragen:</p>	<p>Prämie GM. Rpfl.</p>
--	-----------------------------	---	-----------------------------

A. Besondere Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung:

I. 1. als Haus- und Grundbesitzer:

Die Versicherung umfasst die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen- und Sachschäden infolge Verstößes gegen die Pflichten, die ihm als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Generalmieter oder Verwalter des im Antrag unter II A angegebenen Grundstücks obliegen, z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Befreierung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm.

- Unter die Versicherung fällt hinsichtlich des unter II A angegebenen Grundstücks auch die Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- a) als Nießbraucher, Pächter, Generalmieter oder Verwalter gegenüber dem Eigentümer;
 - b) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Aus-

besserungen, Um- oder Neubauten, Abbruchs- oder Grabarbeiten) auf dem versicherten Grundstück, wenn ihre Kosten im einzelnen Fall insgesamt auf nicht mehr als 1000 Goldmark zu veranschlagen sind;

- c) aus dem Besitz und der Benützung von Autounterständen, sofern sie vom Vers.nehmer selbst oder von seinen Mietern von Wohn- und Geschäftsräumen benützt werden und von diesen Mietern für die Unterstände kein besonderes Entgelt bezahlt wird — ist für die Unterstände ein besonderer Mietzins vereinbart, so ist Versicherung nach Seite 2 Pos. II A c zu beantragen — ferner von Sammelheizungsanlagen, von Aufzügen, von Fahrstühlen, von Fernsprechern und Rundfunkanlagen mit Antennenanlagen. Diese prämiensfreien Einflüsse fallen jedoch weg, sobald es sich um einen Betrieb des Versicherungsnehmers handelt;
- d) aus BGB. § 836 Abs. 2;

e) aus der Verwaltung oder Bedienung (Reinigung, Beleuchtung usw.) des Grundstücks durch beauftragte Personen diesen sowie dritten Personen gegenüber (siehe auch lit. B).

B. der mit der Verwaltung oder Bedienung der Grundstücke (siehe lit. A e) vom Versicherungsnehmer beauftragten Personen aus dieser Tätigkeit.

C. derjenigen Personen, die vorübergehend das Nießbrauchrecht oder die Zwangs- oder Konkursverwaltung ausüben, in eben dieser Eigenschaft (H.A.B. § 8).

2. als Privatperson:

Die Versicherung umfasst im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere die gesetzliche Haftpflicht:

- a) als Privatperson gegen die Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens, mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufs oder einer ungewöhnlichen, gefährlichen Beschäftigung;
- b) als Familien- und Haushaltungsvorstand und als Dienstherr;
- c) als Inhaber der eigenen Wohnung (auch Miets- oder Dienstwohnung) oder, falls Verf.nehmer das Haus allein bewohnt und sich darin kein Betrieb befindet, als Besitzer (Eigentümer, Mieter, Nutzungsberechtigter) dieses ganzen Hauses;
- d) aus nachstehenden Sportausübungen: Turnen, Regeln, Tennisspiel, Roll- und Schlittschuhlaufen oder sonstigem leichtem Sport; Radfahren ohne Motor, Fußballspiel, Schneeschuhlaufen, Rodeln, Bob- oder Sledgefahren; Reiten oder Lenken fremder Pferde oder Fuhrwerke (s. jedoch H.A.B. § 41, 6); Rudern oder Segeln ohne eigenes Fahrzeug;
- e) aus der Haltung von Tieren, zahmen Haustieren, sofern diese nicht zu gewerblichen Zwecken gehalten werden (ausgenommen in jedem Falle Pferde, Hunde und gefangene Wild);
- f) aus Besitz und Gebrauch von Stiefeln, Stoß-, Schuss- und Waffengewehr, ausgenommen als Jäger, also insbesondere ausgenommen während des Mitfahrens oder der Verwendung zu Jagdzwecken;
- g) aus der Benützung von Fernsprechern und von Rundfunk-Anlagen mit Innenantennen für Privatverwendung.*

Mitversicherung nach Maßgabe der H.A.B. § 8 sind die Ehefrau des Verf.nehmers, seine in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden minderjährigen Kinder und das Hausdienstpersonal aus seiner Tätigkeit im Dienste des Verf.nehmers.

- 3. als Jäger, Jagdpächter u. Veranstalter: Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Wildschäden, sowie nicht auf Schäden infolge Legens von Gift ohne behördliche Genehmigung. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Versicherten einen Jagd- bzw. Waffenschein besitzen.
- 4. als Besitzer einer Rundfunkanlage mit Hochantenne (Außenantenne): Die Anlage muß sachgemäß eingerichtet und behördlich genehmigt sein. Ausgeschlossen sind Schäden, die sich als notwendige Folge des Anbringens oder Entfernens der Rundfunkanlage darstellen.

II. von industriellen, gewerblichen oder Bürobetrieben (Pos. II), Gastwirten usw. (Pos. IV), Landwirten (Pos. V), Heil- und Badeanstalten (Pos. VI), politischen Gemeinden (Pos. VII), Kirchengemeinden (Pos. VIII), Schul- und Erziehungsanstalten (Pos. VIII) und von Berufen, hinsichtlich derer im Antrag auf die Ziff. II der besond. Bedingungen hingewiesen ist:

A. Die Versicherung umfaßt im Rahmen der allgemeinen Ver.bedingungen auch die gesetzliche Haftpflicht:

- 1. als Haus- und Grundbesitzer (Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer), wie sie unter Pos. I Ziffer 1 der besonderen Bedingungen näher beschrieben ist und soweit die Gebäude und Grundstücke für den haftpflichtig- versicherten Betrieb benutzt werden. Dazu gehören auch:
 - a) die in diesen Gebäuden oder auf diesen Grundstücken gelegene Wohnung des Verf.nehmers;
 - b) Dienstwohnungen von Direktoren oder sonstigen Betriebsangestellten (auch Beamten- oder Arbeiterwohnhäuser).

Bei politischen Gemeinden ist der gesamte Haus- und Grundbesitz versichert, soweit er den Verwaltungszwecken und den in die gegenwärtige Versicherung eingeschlossenen Betrieben dient. Bei Mietshäusern bedarf es besonderer Vereinbarung.

Bei Kirchengemeinden kommen hauptsächlich in Betracht: Kirchen, Kapellen, Betsäle und sonstige zur Verrichtung religiöser Bedürfnisse dienende Räume, Pfarr- und Küsterhäuser, Pfarrwitwenhäuser, Friedhöfe. In Beziehung auf das Risiko als Baubauer oder Unternehmer von Bauarbeiten gilt für politische Gemeinden die Bestimmung unter Pos. VI A 1 der besonderen Bedingungen;

- 2. aus Bobfahreinrichtungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter (s. B. Speise- und Badeanstalten, Ferienkolonien, Erholungsheime, Konsumeinrichtungen u. dergl.);
- 3. aus dem Besitz und der Verwendung von Aufzügen, Kranen (wobei aber Schäden an den zu be- und entladenden Schiffen ausgeschlossen sind, soweit nicht schon aus § 41, Ziffer 6 H.A.B. der Ausschluß sich ergibt), Fahrstühlen (auch kontinuierlichen), Wagen im eigenen Betrieb, Sammelheizungen, Fernpredchern und Rundfunkanlagen mit Innenantennen auf den in die Versicherung einbezogenen Grundstücken;
- 4. aus dem Besitz und der Verwendung von Fahrrädern;
- 5. aus dem Besitz und der Verwendung von Seil-, Schwebe- und Feldbahnen (siehe B 5) und Fahrradwagen ohne Motorantrieb (siehe B 2);
- 6. als Anhaber von Ladengeschäften für Zwecke des versicherten Betriebs;
- 7. bei Hufschmieden, sofern Hufbeschlag- schäden versichert sein sollen:

An jedem Schaden hat der Verf.nehmer 20% selbst zu tragen. Haftpflichtansprüche wegen Schäden infolge Ausschneidens von Steingallen und sonstiger Heilbehandlung von Tieren bleiben von der Versicherung ausgeschlossen;

B. Von der Versicherung ausgeschlossen und besonders zu versichern ist die Haftpflicht:

- 1. aus jeder Erwerbstätigkeit, die nicht den versicherten Betrieb oder Beruf oder die versicherte Eigenschaft zum Gegenstand hat;
- 2. aus der Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen, von Wasser- oder Luftfahrzeugen, sowie aus Vor- oder Probefahrten mit solchen;
- 3. aus dem Überlassen von Arbeitsmaschinen sowie von Raum und Kraft an betriebsfremde Personen;
- 4. aus der Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken;
- 5. aus dem Besitze oder Betriebe von Bahnen zur entgeltlichen, wenn auch nur gelegentlichen Beförderung von Personen oder Sachen;
- 6. bei Versicherung als Bäcker, Konditor, Metzger aus Wirtschaftsbetrieb und als Metzger auch wegen Weibeschäden.

C. Nicht versichert wird die Haftpflicht:

- 1. wegen Schäden, welche durch Explosionen oder Brand solcher Stoffe entstanden sind, die nicht gemäß behördlicher Vorschriften behandelt worden waren, ferner wegen der infolge von Sprengungen in einer Entfernung von weniger als 150 m entstehenden Schäden an Immobilien;
- 2. wegen Vergiftung oder Phosphornekrose;
- 3. bei den der Knappschäftsberufsgenossenschaft zugeteilten Betrieben wegen Vergiftungen, d. h. Sachschäden durch Tagbrüche, Entungen, Erderschüttungen, Wasserentziehung u. dergl., ebenso Personen- und Sachschäden durch schlagende Wetter;
- 4. bei Mühlenbetrieben aus Unfällen, die darauf zurückzuführen sind, daß an den Walzstühlen die gemäß § 96 der Unfallverhütungsvorschriften der Müllerei-berufsgenossenschaft erforderlichen Roste zur Zeit des Unfalls nicht angebracht waren;
- 5. zu Pos. II 4 auf Seite 2 wegen Schäden, die sich als unvermeidbare Folgen aus der Umlage und der Unterhaltung der Hoch- und Niederspannungsleitung ergeben, wie z. B. Kurz- und Gebäudeschäden anlässlich der Beseitigung von Leitungsfstörungen und sonstigen Reparaturarbeiten.

III von Architekten, staatlichen und kommunalen Baubeamten:

- Unter die Versicherung fällt auch
- 1. die gesetzliche Haftpflicht des Verf.nehmers wegen Schäden an den im Auftrage des Verf.nehmers hergestellten Gebäudeteilen, gefertigten Arbeiten und Materialien, sofern die Aufträge vom Verf.nehmer lediglich in der Eigenschaft als bauleitender Architekt (nicht etwa als Bauunternehmer) vergeben worden sind (abweichend von H.A.B. § 41, Ziffer 6);
 - 2. die gesetzliche Haftpflicht des Verf.nehmers wegen Schäden, die dadurch verursacht werden, daß an fremden Grundstücken eine Sentung, Aufschodung oder sonstige Bewegung entsteht (abweichend von H.A.B. § 41, Ziffer 5);

IV. von Hotels u. Gastwirtschaftsbetrieben: Die Versicherung umfaßt auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den zum versicherten Betriebe gehörigen Hilfsbetrieben (wie Wäscherei, Bäckerei, Metzgerei je nur für eigene Zwecke usw.), ebenso aus dem Betrieb von Regelfahrten, aus Turn- und Spielplätzen mit den dazugehörigen Geräten.

Nicht versichert wird die Haftpflicht:

- 1. (zu Pos. IV) wegen Abhandkommens von Sachen, die dem Personal gehören;
- 2. (zu Pos. IV B 3) bei Vermögensschäden
- a) die auf bewußt gefes- oder vorschriftswidriges Handeln des Verf.nehmers zurückzuführen sind, es sei denn, daß der Verf.nehmer nach den besonderen Umständen des Falles hinreichenden Grund zu der Annahme gehabt hatte, die Zuwiderhandlung werde keine Nachteile für den Dritten im Gefolge haben oder sie werde von dem Dritten oder dem sonst hierzu Berechtigten genehmigt werden;
- b) welche bei Vermittlung oder Empfehlung von Geldgeschäften, aus Versehen bei der Anweisung zur Ausbezahlung von Geldern, durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Veruntreuung, durch Abhandkommen von Geld, Wertpapieren und Wertfachen oder durch Verstoße beim Zahlungsakt entstehen.

V. von Landwirten:

A. Die Versicherung umfaßt auch die gesetzliche Haftpflicht:

- 1. aus der Haltung von Hunden — unter der Voraussetzung Pos. V 4 a im Antrag —, Zug-, Zucht- oder sonstigen Nutztieren je ausschl. im landwirtschaftlichen Betrieb. Für Zuchttiere, die auch fremden Zwecken dienen, für ausschließlich zu anderen Zwecken bestimmte Hunde und für Deck- und Hurschäden anlässlich des Weibetriebs ist die Versicherung besonders zu beantragen; im Falle der Mitversicherung hat der Verf.nehmer an den Hurschäden in jedem Schadenfall 25% selbst zu tragen;
- 2. aus Nebenbetrieben, die der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugeteilt sind, mit Ausnahme von Lohndrehereien;
- 3. als Privatmann, Familien- und Haushaltungsvorstand in dem Umfang zu Ziff. 12 der besond. Beding.

B. Nicht versichert wird bei Schaffalterei die Haftpflicht aus Weibetrieb.

VI. aus der Ausübung der Gesundheitspflege:

A. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Verf.nehmers:

- 1. wegen Vermögensschäden bei Pos. VI 1—4 und 7 des Antrags; Vermögensschäden aus antistischer Berufstätigkeit werden nur mit 80% ersetzt;
- 2. aus der Tätigkeit des Hilfs-, Pflege- und Wärtterpersonals (Assistentenärzte u. Assistenten s. aber Pos. VI im Antrag);
- 3. für die im Falle seiner Erkrankung oder Abwesenheit vorübergehend bestellten Vertreter;
- 4. bei Ärzten, Dentisten und Krankenhäusern aus Beschädigung und Abhandkommen der Sachen von Patienten und Besuchern, jedoch unter Ausschluß der Mottenschäden. Die Ersatzleistung wird für alle Schäden, die einem Patienten und Besucher an ein und demselben Tage zustoßen, begrenzt auf G.W. 500.
- 5. bei Tierärzten wegen Beschädigung von Tieren, die ihnen zur Behandlung übergeben sind. Kastrationschäden sind besonders zu versichern. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Abhandkommens solcher Tiere und wegen Beschädigung der Tiere infolge Behandlung mit Gas;
- 6. bei Tierärzten aus Schäden, welche die ihnen in Behandlung gegebenen Tiere stiften;
- 7. bei Tierärzten aus Trichinenschau und Fleischschau, aus dem Selbstdispensieren;
- 8. bei Versicherung als Fleischbeschauer wegen Vermögensschäden infolge fahrlässig falscher Beurteilung oder Kennzeichnung von Fleisch; sie werden mit 80% ersetzt;
- 9. bei der Versicherung von Badeanstaltsbetrieben: aus der gelegentlichen Abgabe von Speisen und Getränken, sowie aus in dem Bade aufgestellten Turn- und Spielgeräten und aus Spielplätzen aller Art. Die Haftpflicht wegen Abhandkommens der Sachen (auch von Geld) der Besucher wird nur auf besonderen Antrag versichert.

B. Nicht versichert wird die Haftpflicht:

bei Vermögensschäden wie Ziff. IV, 2 a und b.

VII. von politischen Gemeinden:

A. Die Versicherung umfaßt die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinde als juristische Person öffentlichen Rechts (vgl. §§ 31, 89 BGB., Art. 77 Einf.-Ges. BGB.), aus der Ausübung der öffentlichen Gewalt, aus der Gemeindeverwaltung und den kommunalen Einrichtungen und Betrieben (s. aber lit. B u. C). Dazu gehört auch die Haftpflicht

- 1. aus dem Besitz, der Unterhaltung und Neuherstellung von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Brücken, Ausfühungen von Hoch- und Tiefbauarbeiten, ausgenommen die unter lit. B aufgeführten Arbeiten;
- 2. aus der Unterhaltung, mit Ausnahme der zu Zuchtzwecken gehaltenen Tiere (Seite 5, Ziff. VII 3);
- 3. aus der Tätigkeit von Feuerwehren, ferner
 - a) wenn die Haftpflicht der Pferdehalter aus der Gefellung von Pferden zur Versicherung beantragt ist: Eingeschlossen ist die vom Verf.nehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht der Halter der zum Feuerwehrendienst gestellten Pferde wegen Personen- und Sachschäden, die anlässlich dieser Gefellung dritten Personen zugefügt werden;
 - b) wenn die Haftpflicht wegen Beschädigung von gestellten Pferden zur Versicherung beantragt ist: Die Versicherung umfaßt auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung von Pferden anlässlich deren Gefellung oder Benützung zur Bepannung der Feuerwehrafahrzeuge oder zum Feuerbedienst unter folgenden Bedingungen:
 - aa) Der Stuttgarter Verein übernimmt 80% des Schadens, jedoch ist seine Höchstleistung auf den angegebenen Durchschnittswert für das Pferd begrenzt;
 - bb) Der Stuttgarter Verein tritt nur dann ein, wenn durch tierärztliches Zeugnis festgestellt ist, daß der Tod, die Verletzung oder sonstige Erkrankung eines Pferdes auf die Gefellung oder Benützung beim Feuerbedienst zurückzuführen ist. Diese Feststellung und die Anzeige davon an den Stuttgarter Verein ist
 - a) im Falle des Todes binnen 48 Stunden
 - β) im Falle der Verletzung oder sonstigen Erkrankung binnen einer Woche zu bewirken.
 - cc) Der Stuttgarter Verein gewährt im Verletzungs- und Erkrankungsfall als Entschädigung für Nichtbenützung eines Pferdes auf den Arbeitstag und auf 1000 G.W. Wert des Pferdes G.W. 2.—;
 - dd) Die Kosten des Selbstfahrens und einer etwaigen Sektion fallen unter die Versicherung; diese Kosten sowie der Vermögensverlust wegen Nichtbenützung eines Pferdes werden auf die Entschädigung angerechnet;

4. aus dem Besitz, der Unterhaltung und dem Betriebe von Schulen, Lands- und Forstwirtschaft, Ziegeleien, Steinbrüchen, Seil-, Schwebe- und Feldbahnen, sofern diese Bahnen ausschließlich einem unter die Versicherung fallenden Betriebe dienen, Desinfektionsanstalten, Badeanstalten ohne Entgelt, Wasserleitungen ohne Maschinenbetrieb; Eingeschlossen ist ferner:

- 5. Die Haftpflicht der Gemeinde für Vermögensschäden in ihrer Eigenschaft als politische Gemeinde (juristische Person öffentlichen Rechts) wegen eines Verstoßes eines Gemeindeorgans gegen seine Berufspflichten anlässlich der Gemeindeverwaltung oder Ausübung der öffentlichen Gewalt; die Vermögensschäden werden jedoch nur mit 80% ersetzt;

Zur Beachtung: Für die Positionen III bis XI gilt auch die Position II.

*) Rundfunkanlagen mit Hochantennen siehe Pos. I, 4.

6. die Haftpflicht der verfassungsmäßig berufenen Vertreter (B.G.B. § 31, 89) der Gemeinde in Ausübung ihrer Vertretungsmacht (vergl. S. A. B. § 8). Ist der Versicherungsnehmer juristische Person öffentlichen Rechts, so werden Rückgriffsansprüche gegen die Beamten des Versicherungsnehmers nur dann verfolgt, wenn diese vorsätzliche Verletzung ihrer Amts- oder Dienstpflichten zur Last fällt.

B. Von der Versicherung ausgeschlossen und besonders zu versichern ist, was nicht nach Vorstehendem ausdrücklich in Versicherung gegeben oder prämienvoll eingeschlossen ist, insbesondere die Haftpflicht aus dem Besitz, der Unterhaltung und dem Betriebe von Badeanstalten gegen Entgelt, Bahnbetrieben (auch Anschlussgleisen), Dampfwalzen, Elektrizitätswerken, Elektrizitätsanlagen ohne eigene Stromerzeugung, Gaswerken, Heuanlagen oder Ausbau von Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Kanalisationsleitungen, Kurbetrieben, Kraftfahrzeugen, Krankenhäusern und Sanatorien, Luftfahrzeugen, Theatern, Wasserfahrzeugen, Wasserwerken mit Maschinenbetrieb, Zoologischen Gärten.

C. Nicht versichert wird die Haftpflicht 1. wegen Schäden anlässlich innerer Unruhen (Schäden bei Zusammenrottung, Aufruhr oder Aufrühr), gleichgültig, aus welcher gesetzlichen Bestimmung immer die Haftung abgeleitet werden will; 2. wegen Vermögensschäden, die a) auf bewußt gesetz- oder vorschriftswidriges Handeln der gesetzlichen Vertreter der Versicherungsnehmer, ihrer Beamten und sonstigen Angestellten zurückzuführen sind; b) durch Überschreitung von Vorschlägen und Krediten oder Nichtbeachtung vereinbarter Lieferungsfristen entstehen; c) aus den von der Gemeinde im öffentlichen Interesse beschlossenen Verwaltungsmaßregeln abgeleitet werden, wenn eine Benachteiligung von Privatinteressen durch die Ausführung der Maßregeln vorauszusetzen war.

VIII. von Kirchengemeinden, Schul- und Erziehungsanstalten:

A. Die Versicherung deckt im Rahmen der allgemeinen Verf.bedingungen die gesetzliche Haftpflicht: der Kirchengemeinde aus der Wahrnehmung der kirchlichen Angelegenheiten, aus der Seelsorge und den Kultusveranstaltungen, sowie aus der Kirchengemeindeverwaltung, dem Eigentum und dem Besitz von Grundstücken und Gebäuden — s. aber B a/b —; der Schul- bzw. Erziehungsanstalt aus der Unterhaltung bzw. Leitung einer Schule je nach Antrag mit oder ohne Internat. Im Besonderen umfaßt die Versicherung im Rahmen der allgemeinen Verf.bedingungen auch die gesetzliche Haftpflicht 1. der Kirchengemeinde aus der Abhaltung von Andachten, Konfirmations- oder Kommunionunterricht, Kinderlehre, Sonntagschule u. dergl.; 2. der Kirchengemeinden, Besitzer, Vorsteher und Leiter von Schul- und Erziehungsanstalten

aus der Veranstaltung von Ausflügen, Exkursionen, Kinderfesten u. dergl.

Ist der Versicherungsnehmer juristische Person öffentlichen Rechts, so werden Rückgriffsansprüche gegen die Beamten des Versicherungsnehmers nur dann verfolgt, wenn diese vorsätzliche Verletzung ihrer Amts- oder Dienstpflichten zur Last fällt. Eingeschlossen ist ferner die gesetzliche Haftpflicht, welche den Vertretern der Versicherungsnehmerin (z. B. Seelsorgern, Gemeindefürsorgeämtern, Mitgliedern des Schulvorstandes, Direktoren) in Ausübung ihrer dienstlichen Verbindungen dritten Personen gegenüber persönlich erwächst.

3. der Lehrer als Privatperson im Umfang der besonderen Bedingungen Ziff. 1 2a—g und als Küster, Organist und Gemeindebeamter.

B. Von der Versicherung ausgeschlossen und besonders zu versichern ist die Haftpflicht:

- a) für Gemeinde- oder Vereinshäuser und Herbergen, wenn in ihnen fremde Personen beherbergt oder verpflegt werden; b) aus dem Eigentum und Besitz aller nicht zu kirchlichen Zwecken dienenden Grundstücke und Gebäude, wie z. B. Krankenhäuser, Schulen, Kindertruppen, Waisenhäuser, Altersheime, Miethäuser usw.; c) für alle (gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen usw.) Betriebe bzw. für jede andere als die ausdrücklich versicherte Betriebs- und Berufstätigkeit; d) für Veranstaltungen mit Vorführung von Lichtbildern; e) aus der Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen, Wasser- oder Luftfahrzeugen.

IX. von Vereinen:

1. Gebekkt ist die gesetzliche Vereinshaftpflicht und die den Vorstands- und den vom Vorstand beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegende gesetzliche Haftpflicht. Eingeschlossen ist ferner

- a) die gesetzliche Haftpflicht aus den gewöhnlichen, satzungsgemäßen Vereinsveranstaltungen (z. B. Mitgliebertreffen, Vereinsfestlichkeiten usw.), bei Feuerwehren auch Übungen, Hilfeleistungen bei Unglücksfällen aller Art und Wassernot; b) die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus der Beteiligung an Vereinsveranstaltungen; für Mitglieder von Kriegervereinen ist eine besondere Prämie zu bezahlen, siehe Seite 5 Pof. IX. c) bei Kriegervereinen: die gesetzliche Haftpflicht aus Abgaben von Ehrensalven, Veranstaltung von Übungen- und Preischießen.

2. Von der Versicherung ausgeschlossen und besonders zu versichern ist die Haftpflicht aus Veranstaltungen, welche über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen, z. B. Gau- und Bundesfeste, Bafare, Ausstellungen, Landungen von Luftschiffen, Fliegerveranstaltungen, Tribünenbau usw., aus Betrieben aller Art (z. B. Restaurationsbetrieb im Vereinslokal in eigener Regie, Badanstalten), aus der Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrage oder im Interesse des Vereins geschah;

von freiwilligen Feuerwehren:

Für Versicherung zu Gunsten der Pferdebesitzer bei

Gestellung der Pferde zum Feuerwehrdienst und wegen Beschädigung dieser Pferde gelten die besonderen Bedingungen Ziffer VII A 3.

X. von Lichtspielhäusern:

Gebekkt ist im Rahmen der allgemeinen Verf.bedingungen auch die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin aus Restaurationsbetrieb, wenn dieser nur während der Vorstellungsdauer ausgeübt wird.

XI. von Tierhändlern:

Gebekkt ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter und Besitzer von Gebrauchspferden, sofern nicht noch ein anderer Betrieb vorhanden ist, für den Pferde und Fuhrwerk gehalten werden und sofern Pferdehandel mitversichert ist.

XII. frei.

XIII. von Anschlussgleisen:

Die dem Eisenbahnstus gegenüber vertraglich übernommene Regreßhaftpflicht wegen Personen- und Sachbeschädigung ist mitversichert und zwar je nach Antrag mit oder ohne Einschluß der Haftpflicht für Beschädigung des rollenden Materials der Hauptbahn.

von Besitzern von Dreschmaschinen, Dampfpflügen, Motorpflügen, Motorsägereien, Dampfstraßenwalzen:

- a) Feuerfachsäden sind nur eingeschlossen, wenn die Maschinen mit Funkenfängern versehen sind und diese sich in ordnungsmäßigem Zustand befinden; sie werden nur mit 80% ersetzt; b) Die durch Vertrag mit Behörden übernommene Haftpflicht ist eingeschlossen. c) Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Schaden an Straßen und Chausseen, deren Bestandteilen und Zubehör vorweg 20 Prozent mindestens jedoch G.W. 25.— selbst zu tragen. d) Alle innerhalb eines Tages durch ein und dieselbe Maschine hervorgerufenen Schäden gelten als ein Schadenereignis. e) Sachschäden, die bei der Beförderung oder Verwendung derartiger Maschinen durch deren natürliche Schwere oder durch deren Druck an Straßen, Wegen, Brücken, deren Bestandteilen und Zubehör verursacht werden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Nur für Dreschmaschinenbetriebe:

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Haftpflichtansprüche aus Unfällen, die darauf zurückzuführen sind, daß die Beschaffenheit der Dreschmaschine nicht den Unfallverhütungsvorschriften entspricht, die von der maßgebenden Berufsgenossenschaft erlassen sind.

B. Besondere Bedingungen für die Wasserleitungsschaden-Versicherung (gemäß Ziffer I 1 B auf Seite 2).

Art. 1. Gegenstand und Umfang der Versicherung.

1. Die Versicherung umfaßt den Sachschaden, der dem Versicherungsnehmer an seinem Eigentum innerhalb des versicherten Grundstückes durch das aus einer Kalt- oder Warmwasserleitung, oder Raumheizungsanlage des versicherten oder eines fremden Grundstückes (z. B. aus einer öffentlichen Straße) plötzlich oder allmählich auslaufende Wasser verursacht wird, und zwar

- 1. an dem versicherten Grundstück selbst und seinen Bestandteilen;
- 2. an der Fabrik, die zur Wohnungseinrichtung gehört, und den Vorräten, die zum Verbrauch im Haushalt bestimmt sind.

II. Mitversichert sind die dem Versicherungsnehmer entstandenen Schäden an der Leitungs- oder Heizungsanlage einschließl. ihrem Zubehör (s. aber Ziff. III 1), an Klosett- und Bader- einrichtungen einschließl. Bädern, an Fernsprech-, Lichte- und Beleuchtungsanlagen, wenn diese Schäden durch Öffnenlassen der Wasserhähnen oder Bruch der Röhren oder Einfrieren von Wasser in der Leitung und den zugehörigen festen Behältnissen verursacht sind;

b) Kosten, die zum Auffuchen der schabhaften Stelle und zum Ausheben eingestorener Rohrstrecken und zur Wiederherstellung des gebrochenen oder sonst schabhaft gewordenen Teils der Leitung notwendig sind. Wird die Auswechslung eines Rohrstücks notwendig, so hat der Verein nur für die Kosten der den gefährlicheren Zustand herbeiführenden Anfrischung des gebrochenen, undicht oder schabhaft gewordenen Stückes des Rohrstücks aufzukommen.

III. Ausgeschlossen von der Versicherung

*) Die Versicherung umfaßt nur den zu I und II bezeichneten Schaden, daher nicht z. B. den Vermögensschaden, entstanden durch Verlust von Leitungswasser, durch Nichtleistungsfähigkeit von Röhren des Grundstückes oder Entgang von Mietzins und Geschäftsgewinn.

sind Schäden der in Ziffer I und II bezeichneten Art, wenn sie entstanden sind:

- 1. an Maschinen- und Kesselanlagen für die Warmwasserbereitung und Heizung, sowie an Geschäftseinrichtungen und Geschäftsvorräten (Rohstoffen, Waren, Produkten) irgendwelcher Art.
- 2. durch Erdbeden, Bergbau, Senkung des Grundstückes, Blühschlag, Brand- und Feuerlöschmaßregeln.
- 3. durch Hochwasser, Regen- und Unwetter, Grund- und Planschwamm und Rutschlawe oder infolge Reinigens der Räume des Grundstückes mit Wasser,
- 4. durch Schwammförmigkeit,
- 5. durch Eingriffe bei Aufrühr und Zusammenrottung, Krieg und Kriegszustand.

Art. 2. Leistungen des Vereins. Die Versicherungssumme beträgt, falls nicht im Versicherungsschein etwas anderes bestimmt ist, 10000 Goldmark.

Snerhalb dieser Grenze wird der Schaden vom Verein voll (mit 100%) ersetzt (auch Schäden unter 10 Goldmark). Der Verein ersetzt den gemeinen Wert der beschädigten oder vernichteten Sache; es wird der Wert, welchen der beschädigte Gegenstand nach dem Schadenereignis noch hat, oder der Wert der Abhängung, welcher der vernichtete oder unbrauchbar gewordene Gegenstand vorher schon unterlegen war, in Anrechnung gebracht. Kunst- und Liebhaberwert wird nicht ersetzt.

Art. 3. Bestimmungen für den Verf. fall 1. Der Pflicht, für Winderung des Schadens zu sorgen, ist insbesondere dadurch zu genügen, daß rasche und gründliche Ausrottung aller beschädigten Gegenstände veranlaßt wird.

2. Bei Schäden an Gebäuden soll eine Ausbesserung vor der Beschädigung durch einen Beauftragten des Vereins unterbleiben, es sei denn, daß von einer Verzögerung derselben weiterer Schaden zu befürchten wäre.

3. Der Verein beauftragt mit der Schätzung der Be-

schädigungen einen Sachverständigen, welchem der Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu verschaffen ist. Auf Grund dieser Schätzung wird die Entschädigung berechnet. Gibt sich der Versicherungsnehmer mit der Schätzung nicht zufrieden, so hat er durch einen anderen Sachverständigen eine zweite Schätzung zu veranlassen. Können sich die beiden Sachverständigen nicht auf eine Schadensumme einigen, so haben sie einen Obmann zu wählen, der zusammen mit ihnen die Höhe des Schadens bindend für beide Teile festsetzt; der Spruch kann nur wegen offenkundiger Unbilligkeit angefochten werden. Können sich die beiden Sachverständigen über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so wird er auf Antrag durch das zuständige Amtsgericht ernannt.

Jeder Teil hat die Kosten des von ihm benannten Sachverständigen zu tragen. Die Kosten des Obmanns tragen die Parteien im Verhältnis ihres Obliegen und Unterliegens.

4. Dem Verein steht es frei, die Schätzungssumme zu bezahlen oder auf seine Kosten selbst den vorberigen Zustand herstellen zu lassen; letzterenfalls hat der Versicherungsnehmer den beauftragten Bauhandwerkern sämtliche Räumlichkeiten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

5. Ist das versicherte Grundstück mit einer Hypothek, Realast, Grund- oder Rentenschuld belastet, so wird die Entschädigung, soweit sie den Schaden gemäß Art. 1 Ziff. 1 zu decken bestimmt ist, erst ausbezahlt, wenn der Versicherungsnehmer die beschädigten Gegenstände wieder hergestellert oder ersetzt hat (§§ 1128, 1130 BGB.).

6. Der Verein verzichtet, wenn dies der Versicherungsnehmer spätestens bei Regulierung des Schadens beantragt, auf Abtretung der Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen einen für den Schaden verantwortlichen Mieter des versicherten Grundstückes.

Art. 4. E Schlußbestimmung. Die allgemeinen Bedingungen der Haftpflichtversicherung S. A. B. finden, soweit nicht vorstehend anderweitige Bestimmungen getroffen sind, füngemäße Anwendung.

Zur Beachtung: Für die Positionen III bis XI gilt auch die Position II.

3. Kommt es zum Prozeß über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozeßführung dem St. V. zu überlassen, dem vom St. V. bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem St. V. für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Zahlungsbefehle oder Verfügungen vor Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des St. V. abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

4. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des St. V. einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung ist der St. V. von der Leistungspflicht frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Durch irrtümliche Annahme des Vorliegens einer gesetzlichen Haftpflicht oder der Richtigkeit der erhobenen Ansprüche oder der behaupteten Tatsachen wird der Versicherungsnehmer nicht entschuldigt.

5. Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von dem St. V. ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziffer 2-4 finden entsprechende Anwendung.

6. Der St. V. gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

§ 6. Rechtsverlust. Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem St. V. gegenüber zu erfüllen ist, so ist der St. V. von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

III. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7-12).

§ 7. Versicherungsschein. Der Inhalt des Vertrags bestimmt sich unter Ausschluß mündlicher Nebenabreden nach dem Versicherungsschein, seinen etwaigen Beilagen (Antragsabschrift) und Nachträgen. Weicht der Inhalt dieser Urkunden von demjenigen des Antrags ab, so gilt letzterer als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen eines Monats, nachdem er die Urkunden empfangen hat und auf die Abweichungen schriftlich hingewiesen worden ist, dagegen Widerspruch erhoben hat. Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt. In seinem Antrag bleibt der Antragsteller einen Monat, vom Tag der Unterzeichnung an gerechnet, gebunden.

§ 8. Versicherung für fremde Rechnung. Abtretung des Versicherungsanspruchs. 1. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. 2. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in § 4 Ziff. II. 2 genannten Personen gegen die Versicherten sind von der Versicherung ausgeschlossen.

§ 9. Prämienzahlung. Prämienregulierung. Prämienrück-
erstattung. 1. Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 Ziffer I) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen, sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben und des vorausagten Portos (sowie einer Geschäftsgebühr*) zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten unter Hinweis auf die Folgen fortbauenden Verzugs durch einen an seine letztbekannte Adresse gerichteten Brief zur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämien oder der Kosten im Verzug, so ist der St. V. von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach dem Ablauf der Frist ist der St. V., wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder, solange noch nicht 6 Monate seit Ablauf der zweimonatigen Frist verstrichen sind, die rückständige Prämie nebst Kosten gerichtlich einzuziehen. Bei Teilzahlung der Jahresprämie werden die noch ausstehenden Raten der Jahresprämie sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit Zahlung einer Rate in Verzug gerät.

II. 1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des St. V., welche auch durch einen der Prämienrechnung beigegebenen Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber dem zum Zweck der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen.

* In dem jeweiligen Betrag, der dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung durch geschäftsplanmäßige Erklärung des Vereins bekanntgegeben ist.

Auf Erfordern des St. V. sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Unrichtige Angaben zum Nachteil des St. V. berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschieds vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, daß die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.

2. Auf Grund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtiggestellt, jedoch darf sie nicht geringer werden, als die in dem zur Zeit des Versicherungsabschlusses gültigen Tarif des St. V. festgesetzte Mindestprämie. Beim Fortfall eines Risikos wird die etwaige Mindestprämie vom Eingang der Anzeige ab berechnet.

3. Unterläßt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kann der St. V. für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Prämienregulierung (Ziffer II. 1) als nachzahlende Prämie einen Betrag in Höhe der für diese Zeit bereits gezahlten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist der St. V. verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Betrag der Prämie zurückzuerstatten.

III. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Prämien-vorauszahlungen für mehrere Jahre Anwendung.

IV. 1. Endet das Versicherungsverhältnis infolge Kündigung durch den St. V. im Schadenfalle (§ 10 Ziffer II), so gebührt im nur der Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht; in allen übrigen Fällen vorzeitiger Beendigung steht dem St. V. die Prämie für das laufende Versicherungsjahr zu, f. auch § 10 Ziff. III. 4.

2. War die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt, so ist der Berechnung des dem St. V. zustehenden Betrages die Prämie zugrunde zu legen, die bei Vorauszahlung auf die Zeit, für welche dem St. V. nach Ziffer I die Prämie gebührt, zu zahlen gewesen wäre. Bei Kündigungen gemäß § 10 Ziffer III gilt dies nicht.

§ 10. Vertragsdauer. Kündigung. I. Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Trägt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrags jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablaufe des Vertrags schriftlich erklärt wird; sie soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

II. Das Versicherungsverhältnis kann ferner gekündigt werden, wenn auf Grund eines Versicherungsfalles eine Zahlung geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtsbändig geworden ist, oder der St. V. die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat.

Das Recht zur Kündigung, die seitens des St. V. mit einer Frist von einem Monat, seitens des Versicherungsnehmers mit sofortiger Wirkung zu erfolgen hat, erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

III. Außerordentliche Kündigung. 1. Wenn infolge von Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse die Grundlagen der Haftpflichtversicherung allgemein derart erschüttert werden, daß bei unveränderter Fortsetzung der bestehenden Versicherungen die Durchführung einer geordneten und den Interessen der Versicherten auf die Dauer gerecht werdenden Geschäftsbearbeitung des Unternehmens ernsthaft gefährdet erscheint, so kann auf Grund einstimmigen Beschlusses des Vorstandes und des Aufsichtsrats mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine außerordentliche Kündigung bestehender Versicherungen zugelassen werden.

2. Das gleiche gilt, wenn die in Ziffer I erster Halbsatz bezeichneten Wirkungen durch die Änderung bestehender oder den Erlaß neuer Rechtsnormen herbeigeführt werden.

3. Die Aufsichtsbehörde bestimmt, für welchen Teil des Versicherungsverhältnisses die außerordentliche Kündigung zugelassen wird, sowie zu welchem Zeitpunkt und mit welcher Frist gekündigt werden kann.

4. Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist die über den Schluß der laufenden Versicherungsperiode hinaus entrichtete Prämie vom Versicherer ohne Abzug einer Geschäftsgebühr zurückzuerstatten.

IV. Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd in Wegfall kommen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

§ 11. Klagefrist. Gerichtsstand. 1. Hat der St. V. den Versicherungs-schutz abgelehnt, so ist der bestrittene Versicherungsanspruch bei Meidung des Verlustes durch Erhebung der Klage binnen einer Frist von sechs Monaten geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Anspruchsberechtigende durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Fristveräumung davon in Kenntnis gesetzt worden ist, inwieweit sein Anspruch auf Versicherungsschutz bestritten wird.

2. Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

§ 12. Anzeigen und Willenserklärungen. Alle für den St. V. bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich an den Vorstand des St. V. oder an diejenige Generalagentur, welche im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnet ist, zu richten. Die Agenten sind zu deren Entgegennahme nicht berechtigt.

